jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/12/8 1W3944/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.12.1952

Norm

EheG §63

Rechtssatz

Hat eine Ehefrau nach geschiedener Ehe rechtswirksam ihren Mädchennamen wieder angenommen, dann kann sie sich nach Scheidung ihrer darauf eingegangenen Ehe gemäß § 55 Abs 2 EheG nicht mehr den Namen ihres ersten Mannes beilegen. Dabei ist es unerheblich, ob sie wegen der aus der ersten Ehe hervorgegangenen und bei ihr lebenden Kinder ein Interesse an der Führung des ersten Ehenamens hat. RS U Kammergericht Berlin West (D) 1952/12/08 1 W 3944/52 Veröff: Das Standesamt 1954,12 H1

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1952:RS0104639

Dokumentnummer

JJR_19521208_AUSL000_00100W03944_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at